

Bereich Soziales: Beschlüsse des Nationalrats

Ausgleichszulagenbonus/Pensionsbonus BGBl. I 2019/84

Für kleine Pensions- oder für Ausgleichszulagenbezieher wird ein Bonus geschaffen: Bei Vorliegen von 360 Beitragsmonaten (30 Jahre) der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit erhöht sich der Einzelrichtsatz auf künftig 1.025 Euro netto (1.080 Euro brutto). Bei Vorliegen von 480 Beitragsmonaten (40 Jahre) der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit beträgt die Mindestpension künftig 1.200 Euro netto (1.315 Euro brutto). Ehepaaren wird bei Vorliegen von 40 Beitragsjahren ein Betrag von 1.500 Euro netto (1.782 Euro brutto) gebühren. Angerechnet werden bis zu zwölf Monate Präsenz- bzw. Zivildienst sowie bis zu fünf Jahre Kindererziehungszeiten.

Inkrafttreten: 1. Jänner 2020

Pflegegeld BGBl. I 2019/80

Ab dem 1. Jänner 2020 wird das Pflegegeld in allen sieben Stufen jährlich mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor nach dem ASVG valorisiert.

Väterkarenzgesetz „Papamonat“ BGBl I 2019/73

Derzeit können Väter erst ab dem Ende des Beschäftigungsverbots (8 Wochen nach Geburt) der Mutter in Väterkarenz gehen.

Nun erhalten Väter während des Beschäftigungsverbots der Mutter einen Rechtsanspruch auf Freistellung vom ersten Tag nach Geburt für einen Monat. Dieser Monat muss durchgehend sein und innerhalb des Beschäftigungsverbots der Mutter liegen.

Der Papamonat muss 3 Monate vor der voraussichtlichen Geburt bekanntgegeben werden. Ab Bekanntgabe, frühestens jedoch 4 Monate vor dem voraussichtlichen Geburtstermin, gilt ein Kündigungs- und Entlassungsschutz. Dieser dauert bis 4 Wochen nach Beendigung des Papamonats. Die Geburt muss unverzüglich bekanntgegeben werden. Spätestens 1 Woche nach Geburt ist der tatsächliche Antrittszeitpunkt des Papamonats bekanntzugeben.

Inkrafttreten: Die Regelung tritt mit 1.9.2019 in Kraft und gilt für Geburten, deren errechneter Geburtstermin frühestens drei Monate nach dem Inkrafttreten liegt. Für Geburten, deren errechneter Geburtstermin zwischen 1.9.2019 und 1.12.2019 liegt, kann die Dreimonatsfrist unterschritten werden. Faktisch gilt es also für Geburten ab September 2019.

Kinderbetreuungsgeld bei Selbständigen/Jungfamilienfondsgesetz BGBl I 2019/75

Bisher mussten Selbständige binnen 2 Jahren ab Ende des Jahres, ab dem sie Kinderbetreuungsgeld bezogen hatten, eine Einkommensabgrenzung vornehmen. Andernfalls wurde bei der Berechnung des Zuverdienstes vom gesamten Jahreseinkommen ausgegangen. Bei Fristversäumnis kam es zu hohen Rückforderungen durch die Sozialversicherungsträger.

Diese Frist wird nun verlängert: Für Geburten vom 1.1.2012 bis 28.2.2017 kann der Nachweis zur Einkommensabgrenzung noch bis 31.12.2025 übermittelt werden - auch wenn es dazu bereits anhängige Gerichtsverfahren geben sollte. Fordert der Sozialversicherungsträger zur Rückzahlung auf, ist die Abgrenzung binnen 2 Monaten vorzulegen.

Für den Fall von rechtskräftigen Rückforderungen wird ein Jungfamilienfonds geschaffen: Wenn die Familie die Forderung noch nicht beglichen hat, kann ein Antrag gestellt werden, dass der Jungfamilienfonds die Bezahlung übernimmt. Wer das Kinderbetreuungsgeld für ein vom 1.1.2012 bis 28.2.2017 geborenes Kind bereits zurückgezahlt hat und die Einhaltung der Zuverdienstgrenze nachträglich nachweisen kann, kann Zuwendungen aus dem neu geschaffenen Jungfamilienfonds erhalten.

Inkrafttreten: ab 1. 8. 2019

Anrechnung aller gesetzlichen Elternkarenzzeiten BGBl I 2019/68

Derzeit werden nach MSchG und VKG 10 Monate der ersten Elternkarenz auf gesetzliche Ansprüche angerechnet. Die meisten Kollektivverträge berücksichtigen inzwischen bis zu 24 Monate für alle Ansprüche, d.h. auch für Vorrückungen.

Alle gesetzlichen Elternkarenzzeiten sind auf Ansprüche, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, anzurechnen (somit auch für Vorrückungen). Das sind in der Regel bis zu 22 Monate je Kind.

Inkrafttreten: für Geburten ab 1.8.2019

Entgeltfortzahlung bei Großeinsätzen BGBl I 2019/74

Wenn AN freiwillig während der Dienstzeit für eine Blaulichtorganisation tätig sind, gibt es derzeit in jedem Bundesland unterschiedliche Regelungen. Nun wird bundesweit geregelt, dass der AG dem AN während der Arbeitszeit unter Fortzahlung des Entgelts im Falle eines Großeinsatzes frei geben kann. Der AG kann dann einen Antrag auf Ersatz dieser Kosten beim jeweiligen Landeshauptmann stellen.

Inkrafttreten: 1. September 2019

Initiativantrag zum Steuerreformgesetz 2020 (Entlastung Sozialversicherungsbeiträge; endg. Beschlussfassung bleibt abzuwarten)

Geringverdienende AN und Pensionisten werden ab dem Kalenderjahr 2020 bei den Sozialversicherungsbeiträgen entlastet. Im Wege der Veranlagung - also nicht über die Lohnverrechnung - werden Sozialversicherungsbeiträge bis zu einer gewissen Grenze rückerstattet (SV-Bonus). Zu dem Zweck werden Absetzbeträge erhöht und die bestehende Rückerstattung von Sozialversicherungsbeiträgen ausgebaut.

Für alle **Selbständigen und Bauern** wird der Krankenversicherungsbeitrag um 0,85% reduziert. Anstelle von 7,65% beträgt der Krankenversicherungsbeitrag für die Versicherten künftig nur mehr 6,80%. Damit werden Selbständige im Bereich der Krankenversicherung deutlich entlastet. Der Beitragseinnahmefall wird der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen vom Bund ersetzt.

Inkrafttreten: 1.1.2020

Anspruch auf Pflegekarenz Antrag 577/A mit Fristsetzung - endg. Beschlussfassung bleibt abzuwarten

Derzeit können AN mit dem AG zur Pflege naher Angehöriger die Herabsetzung der Arbeitszeit auf mind. 10 Wochenstunden (Pflegeteilzeit) oder eine Karenz (Pflegekarenz) im Ausmaß von 1-3 Monate vereinbaren. Voraussetzung für beide Modelle ist, dass das Arbeitsverhältnis 3 Monate gedauert hat und der Angehörige die Pflegestufe 3 bezieht.

Nach dem Antrag sollen AN in Betrieben mit mehr als 5 AN einen Rechtsanspruch auf diese Modelle haben.